

1

DIPL.-ING. ROLF JÄGER · DIPL.-ING. MARION MUCHÉ-DEUSSEN
ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE

Dipl.-Ing. Rolf Jäger · Dipl.-Ing. Marion Muché-Deussen
Mettmanner Straße 31 · 4010 Hilden

4010 Hilden, den 20.11.89
Mettmanner Straße 31
Telefon (0 2103) 4 40 29
Telefax (0 2103) 4 79 24

An die
Landtagsabgeordneten des Ausschusses
"Innere Verwaltung"
des Landtages Nordrhein-Westfal
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht von



er Antwort angeben
hen

Betr.: Beabsichtigte Änderung des Vermessungs- u. Katastergesetzes,
beabsichtigte Änderung der Zulassungsvoraussetzungen zum
Öffentlich bestellten Vermessungs-Ingenieur

hier: Schreiben der abv an die Landtagsabgeordneten des Ausschusses
"Innere Verwaltung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

als in NW zugelassener Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur wende
ich mich an Sie mit folgendem Anliegen:

Bekanntlich stimmt der Berufsverband der nicht öffentlich bestellten Ver-
messungs-Ingenieure "abv" der beabsichtigten Änderung des VermKatG NW
nur zu, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für die öffentliche Bestellung
eines Vermessungs-Ingenieurs wesentlich geändert wird.

So soll jemand, der mehrere Jahre als selbständiger Vermessungs-Ingenieur
tätig ist, aber die bisherigen erforderlichen fachlichen Voraussetzungen
wie Studium an einer Universität, zweijährige Referendarausbildung mit
anschließender Großer Staatsprüfung für den höheren vermessungstech-
nischen Verwaltungsdienst, 1 Jahr Erfahrung in Urkunds- und Kataster-
vermessungen nicht besitzt, auf eigenen Antrag als Öffentlich bestellter
Vermessungs-Ingenieur zugelassen werden.

Dies bedeutet m. E. einen Schlag ins Gesicht jedes Öffentlich bestellten
Vermessungs-Ingenieurs, der, um den Beruf als Öffentlich bestellter Ver-
messungs-Ingenieur ausüben zu können, sich eines langen Ausbildungs-
verfahrens mit entsprechenden Prüfungen, Praktika und dgl. unterzogen
hat. Man fragt sich heute, warum man dies alles auf sich genommen hat,
wenn nach dem adv-Vorschlag derjenige nun öffentlich bestellt werden kann,
der lediglich ein Fachhochschulstudium absolviert hat und keinerlei Erfah-
rungen und Kenntnisse in der Ausführung von Urkundvermessungen zu be-
sitzen braucht.

Es gibt weiterhin zu bedenken, daß die Fachoberschule in keinsten Weise

Lehrinhalte für eine spätere Tätigkeit als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur vermittelt.

Wer bisher die Absicht hatte, Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur zu werden, mußte einen bestimmten Ausbildungsweg einschlagen; es ist daher davon auszugehen, daß derjenige, der diesen Weg nicht eingeschlagen hat, entweder von vorne herein kein Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur werden wollte, oder aber den längeren Ausbildungsweg oder sogar die erforderlichen Prüfungen gescheut hat. Warum soll derjenige nun heute dafür belohnt werden?

Es widerspricht doch wohl jeglicher Gerechtigkeit und jeden Leistungsgedankens, daß diesen Personen heute auf halbem Wege die Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungs-Ingenieur praktisch geschenkt wird.

Bei der Verabschiedung der jetzigen Berufsordnung wird sich s. Z. der Gesetzgeber, was die Qualifikation eines Öffentlich bestellten Vermessungs-Ingenieurs angeht, doch sicher etwas gedacht haben, zumal sowohl damals wie heute der Öffentlich bestellte Vermessungs-Ingenieur beispielsweise als ein vom Staat beliehener Unternehmer berechtigt ist, das kleine Dienstsiegel zu führen. Sollten die damaligen Überlegungen heute etwa nicht mehr zutreffen?

Niemand würde auf den Gedanken kommen, einen auf seinem Gebiet durchaus tüchtigen Heilpraktiker formell in den Stand eines Doktors der Medizin zu erheben und ihn dann anschließend Gallenoperationen oder Herztransplantationen durchführen zu lassen. Für die letzten Tätigkeiten fehlen ihm einfach die Voraussetzungen, die er sich auch in einigen Seminarbesuchen nicht aneignen kann.

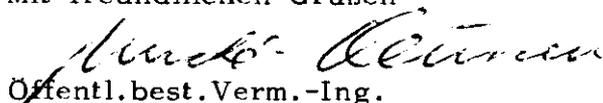
Das Liegenschaftskataster als Nachweis des Eigentums an Grund und Boden hat im Laufe der letzten 150 Jahre eine Qualität erreicht, um die uns alle Staaten der Welt beneiden. Dies konnte nur erreicht werden, weil die dafür tätigen Vermessungs-Ingenieure, Geometer, Katasterkontrolleure usw. bestimmte Qualifikationen erfüllen mußten, um den Beruf auszuführen. Soll dies alles nur auf Drängen der abv, die wohl offenbar das tiefere Verständnis für die eigentliche Sache nicht besitzt - wie sollte sie auch, da sie bis heute mit dieser Materie nichts zu tun hatte - heute einfach aufgegeben werden und einer momentanen Stimmungsmache zum Opfer fallen?

Wenn ich das mir vorliegende Schreiben der abv lese, daß u. a. "vor einer Verabschiedung des VermKatG NW die Berufsordnung des Öffentlich bestellten Vermessungs-Ingenieurs geändert sein muß (?) und nur so eine Zustimmung (?) der abv zum VermKatG NW zu erreichen ist", so zeigt das m. E. schon, wie wenig rechtsstaatliches Grundwissen auf Seiten der abv und ihrer Klienten vorhanden ist, indem sie die Gewissens- und persönliche Entscheidungsfreiheit eines frei gewählten Abgeordneten völlig mißachtet und versucht, ihn unter Druck zu setzen.

Den weiterhin dort genannten Entschädigungsansprüchen möchte ich den Hinweis entgegenstellen: Wer entschädigt mich dafür, daß ich eine ca. 5 Jahre längere Ausbildung absolviert habe (bisher absolvieren mußte), in der ich ja kein Geld bzw. weitaus weniger Geld verdient habe, als wenn ich mich zu Anfang direkt selbständig gemacht hätte.

Ich bitte Sie daher, meine Überlegungen in Ihre Entscheidung über eine Änderung der Berufsordnung und das VermKatG NW einfließen zu lassen und fordere Sie auf: Lassen Sie es nicht zu, daß dem Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungs-Ingenieurs und dem Liegenschaftskataster schlechthin ein nicht wieder gutzumachender Schaden zugefügt wird.

Mit freundlichen Grüßen


Öffentl. best. Verm.-Ing.